

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal

Staff council of scientific staff

Vorsitzender: Ass.Prof. DI Dr. Ewald Pertlik

März 2021

Liebe Kolleg*innen,

Dienstzeiten – freie Zeiteinteilung

Als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in haben Sie gemäß Kollektivvertrag das Recht auf freie Zeiteinteilung (quasi „Gleitzeit ohne Kernzeit“, außer es stehen dem wichtige dienstliche Gründe entgegen). Die im Dienstplan angeführten täglichen Dienstzeiten dienen ausschließlich der Abrechnung von Abwesenheiten (Urlaub und Krankenstand). Wir empfehlen dringend, Ihre Arbeitszeiten und Abwesenheiten den Dienstvorgesetzten im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit zu kommunizieren.

Aktuelle Novelle des Universitätsgesetzes (Nationalrats-Beschluss 24.3.2021)

Die UG Novelle, insbesondere die Neufassung des §109, sind Gegenstand vieler Anfragen. Die Novelle wird mit 1. Oktober 2021 und nicht mit 1. April in Kraft treten.

Es wird keine Unterbrechungen geben, die die Kette an Verträgen neu bei 0 zu laufen beginnen lassen. Die maximale befristete Anstellungsdauer beträgt 8 Jahre (6+max. 2 Jahre Verlängerung), wobei bis zu 4 Jahre für das Erlangen des Doktorates (im Falle einer Anstellung) unberücksichtigt bleiben. Bei Anstellungen im Rahmen von Forschungsprojekten gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung der Arbeitsverhältnisse.

In den Übergangsbestimmungen finden sich:

- Für Projektmitarbeiter*innen, mit Abschluss des Arbeitsvertrages nach dem 1.10.2021, werden bis zu 4 Jahre nicht auf die Kette angerechnet.

Die Unterscheidung in Teilzeit und Vollzeit fällt weg, damit werden Umgehungskonstrukte – oft auch im Interesse der Mitarbeiter*innen gehandhabt - in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Die Intention des Ministeriums ist hier klar in Richtung früherer Entscheidungen zur Entfristung. Man wird sehen, wie das gelebt werden wird. Uns als Betriebsrat bleibt die Aufgabe darüber mit dem Rektorat im Gespräch zu bleiben.

Homeoffice steuerlich (Bundesrats-Beschluss 12.3.2021)

Aufgrund der erst kürzlich beschlossenen Regelungen empfiehlt es sich mit der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung 2020 noch zuzuwarten, bis die steuerlichen Bestimmungen zum Homeoffice in den Erklärungsformularen des BMF abgebildet sind.

Der steuerrechtliche Teil der Homeoffice-Regelungen sowie die Verlängerung der Steuerstundungen wurden per Abänderungsantrag in ein von den Koalitionsparteien beantragtes Gesetespaket eingebaut, das eine Verlängerung verschiedener steuerrechtlicher Sonderregelungen bis Ende Juni dieses Jahres bringt. Demnach können Arbeitnehmer*innen, die mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice arbeiten,

jährlich bis zu 300€ für ergonomisches Mobiliar wie Sessel, Arbeitstisch und Beleuchtung als Werbungskosten geltend machen, wobei ein Teilbetrag schon rückwirkend für das Jahr 2020 geltend gemacht werden kann. Gleichzeitig können – ab 2021 – bis zu 300€ Homeoffice-Pauschale (3€ pro Tag für höchstens 100 Homeoffice-Tage), die ein Arbeitgeber*in gewährt, steuerfrei bezogen werden. Alternativ ist auch hier eine entsprechende Geltendmachung von Werbungskosten möglich, wenn keine Ausgaben für ein Arbeitszimmer berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile ist eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in. Zudem sind die Regelungen vorerst bis zum Jahr 2023 befristet.

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html#anv>

Betriebsvereinbarungen in Verhandlung

- **BV Zeiterfassung:** Hier soll allen Mitarbeiter*innen ein leicht zu handhabendes einheitliches elektronisches Tool die Führung der verpflichtenden Zeiterfassung erleichtern.
- **BV Jubiläumszuwendung:** Diese ist zwar im Kollektivvertrag zugesichert, im Detail aber nicht geregelt.
- **BV Homeoffice:** Das in der Pandemie ohne detaillierte Regeln eingeführte soll für die Zeiten nach COVID-19 geregelt werden.

Konsumation von Resturlaubszeiten

Nützen Sie die Ferien der Studierenden auch für Ihre Erholung, machen Sie Gebrauch von Ihrem Urlaubsanspruch und genießen Sie die Osterfeiertage. Die kommenden Monate werden weiterhin ausreichend Herausforderungen bieten und den Aufwand all unserer Kräfte verlangen.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Beide Betriebsratsgremien an der BOKU sind aktiv in den Aktivitäten zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eingebunden. Dazu gehört auch die Unterstützung des Krisenstabs im Umgang mit der Corona-Krise – die die BOKU bisher sehr gut gemeistert hat. Wir danken allen Kolleg*innen für ihre Mitwirkung und Akzeptanz.

Neukonstituierung des wissenschaftlichen Betriebsrates

Nach den trotz Ausgangsbeschränkungen erfolgreichen Wahlen hat sich das neue Betriebsratsgremium konstituiert. Die neu hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen werden herzlich begrüßt!

<https://boku.ac.at/mitteilungsblatt/mitteilungsblaetter-2020-21/06-stueck-21122020>

Das Büro des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal befindet sich in der Muthgasse 11, Stiege 2, Erdgeschoß, 1190 Wien. Bedingt durch die Corona-Krise befinden sich auch die Kolleginnen und Kollegen überwiegend im Homeoffice – daher ist das Büro nicht durchgängig besetzt. Für Anfragen und Beratung stehen Ihnen die Betriebsrät*innen zur Verfügung. Bitte um Terminvereinbarung!

Anfragen bitte an: brwiss@boku.ac.at. Terminvereinbarungen mit dem Vorsitzenden bitte per Mail an brwiss@boku.ac.at oder ewald.pertlik@boku.ac.at.

Osterwünsche und – bleiben Sie gesund!

Die aktuellen Maßnahmen belasten uns alle sehr - wir wünschen trotzdem allen Kolleginnen und Kollegen eine angenehme und erholsame Karwoche und ebensolche Osterfeiertage – nach Möglichkeit im Kreise Ihrer Familie und Angehörigen! Halten wir zusammen, um gemeinsam aus der Krise herauszukommen.

Frohe Ostern 2021 wünscht Ihnen Ihr Betriebsratsteam!



Foto : H.Balas

Ass.Prof. DI Dr. Ewald Pertlik
Vorsitzender
BR für das wissenschaftliche Personal

Disclaimer: Wir bemühen uns als Betriebsrat sehr, alle Informationen korrekt und aktuell an unsere Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten. Trotzdem können wir nicht für die Richtigkeit garantieren. Sollten Sie konkrete arbeitsrechtliche Fragen haben, so kontaktieren Sie bitte das Büro des Betriebsrates, die Arbeiterkammer oder die Gewerkschaft.